

An das
Bundeskanzleramt
per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Ergeht auch an das Präsidium des Parlaments:
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 14.10.2020

**Stellungnahme zu den Entwürfen des
Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung
von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG),
Kommunikationsplattformen-Gesetzes (KoPI-G) und
Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von
Hass im Netz getroffen werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs setzen sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf allen Ebenen ein und vertreten die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Kinder haben nach Artikel 19 UN-KRK das **Recht auf Schutz vor Gewalt**, egal ob physischer, sexueller oder psychischer Natur. Hass im Netz ist seelische Gewalt und kann zu massiven Verletzungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen führen, weshalb mit diesen Entwürfen eine dringend notwendige Gesetzeslücke geschlossen wird. Insbesondere junge Menschen in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren sind außergewöhnlich häufig von Hass im Netz betroffen. In der von den Kijas Österreich in Auftrag gegebenen aktuellen Studie „Recht auf Schutz vor Gewalt“ kennt rund ein Viertel der befragten Jugendlichen das Erlebnis, auf Social Media beleidigt zu werden und bei über 13 Prozent wurden bereits falsche Behauptungen im Internet aufgestellt.¹

In unserer täglichen Beratungstätigkeit sind wir mit dem Thema Hass im Netz oftmals konfrontiert und begrüßen die vorliegende Gesetzesinitiative daher ausdrücklich. Um auf Kinderrechtsstandards hinzuweisen, nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung.

¹ Jugendstudie "Recht auf Schutz vor Gewalt", Institut für Jugendkulturforschung und Kulturvermittlung, 2020, S. 19.

Im Allgemeinen:

Minderjährige sind von diesen Novellen massiv betroffen, sie bewegen sich mehrere Stunden täglich im Internet, ob auf Social Media, auf Kommunikationsplattformen oder in Onlinespielen. Sie können potentielle Opfer oder auch potentielle Täter sein. Persönlichkeitsrechte werden künftig besser geschützt und es wird neue Straftatbestände geben. Die rechtlichen Möglichkeiten sich gegen Hass im Netz zu wehren, werden zahlreich sein: So wird es möglich sein auf zivilrechtlichem Weg einen Unterlassungsauftrag einzubringen, gleichzeitig beim Diensteanbieter ein Melde- und Überprüfungsverfahren einzuleiten sowie eine Anzeige bspw. gegen Cybermobbing bei der Polizei zu machen.

Aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften muss gewährleistet sein, dass jungen Menschen all diese Informationen altersgerecht zur Verfügung stehen, um ihnen vollen Rechtsschutz zu ermöglichen (**Recht auf Information nach Artikel 13, 17 UN-KRK**). Als erster Schritt wäre bspw. an eine Informationskampagne über die rechtlichen Neuerungen zu denken. Weiters muss sichergestellt sein, dass der Rechtszugang niederschwellig und kostenlos erfolgen kann sowie dass es ausreichend Beratungs- und Rechtvertretungskapazitäten gibt.

Auch bei Gerichten und Opferschutzeinrichtungen (Ausbau der Prozessbegleitung) wird es aufgrund der zahlreichen Bestimmungen zu Bekämpfung von Hass im Netz zu einem erheblichen Mehraufwand kommen. Diesem Mehraufwand muss mit ausreichenden Ressourcen begegnet werden. Sonst würde das Ziel der Gesetzesentwürfe einen schnellen Zugang zum Recht für Personen, deren Persönlichkeitsrechte über das Internet verletzt wurden, nicht erreicht.

Im Besonderen:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz-HINBG)

§ 20 ABGB:

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch der Nutzerinnen und Nutzer

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte werden nun Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gesetzlich im ABGB verankert. Vor allem was Rechtsverletzungen im Internet betreffen, ist der Unterlassungsanspruch vorrangig. Dieser soll die Löschung als auch das nicht erneute Versenden des rechtswidrigen Inhalts bewirken.

Diese Möglichkeit der Verteidigung gegen Verletzungen der Persönlichkeitsrechte wird von den Kijas Österreich sehr begrüßt.

Kritisch zu betrachten ist jedoch § 20 Abs 2 ABGB. Dieser normiert eine Aktivlegitimation des Arbeit- bzw. Dienstgebers, ohne Einverständniserklärung der betroffenen Arbeit- bzw. DienstnehmerInnen. Zu hinterfragen ist jedenfalls, inwieweit in deren persönliche Integrität eingegriffen wird, zumal es auch viele Lehrlinge betreffen wird. Jugendliche und junge Erwachsene sind ebenso im beruflichen Leben tätig, wie Erwachsene. Man darf nicht außer Acht lassen, dass dieses Gesetz erlassen werden soll, um auch minderjährige NutzerInnen vor psychischen Schäden zu bewahren. Wenn nun der Arbeit- bzw. Dienstgeber ohne Einverständnis der Jugendlichen seinen Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung geltend macht, wird in die Privatsphäre der jungen Menschen eingegriffen.

Die Kijas regen daher an, eine Verständigungspflicht der Arbeits- bzw. DienstgeberInnen gegenüber den Arbeits- bzw. DienstnehmerInnen vorzusehen, um diese von einem angestrebten Verfahren frühzeitig in Kenntnis setzen zu können.

§ 49 Abs 2 Z 6 und § 59 Abs 2 JN:

Zuständigkeitsregelung

Es wird angeregt, dass trotz der Zuständigkeit der Bezirksgerichte und einem vorgegebenen Streitwert von 5.000 €, für minderjährige NutzerInnen ein Rechtsbeistand vorgesehen wird. Es ist dieser Gruppe von NutzerInnen nicht zumutbar, allein vor Gericht zu handeln, um ihre Rechte wahrnehmen zu können. Es wäre sehr sinnvoll, eine Regelung zu schaffen, die dem JGG gleicht, und den Jugendlichen einen Rechtsbeistand beizugeben.

§ 549 ZPO:

Unterlassungsauftrag

Positiv aufgefallen ist das in der ZPO eingerichtete Sonderverfahren für Rechtsstreitigkeiten über Klagen, in denen Ansprüche auf Unterlassung wegen Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz geltend gemacht werden („Mandatsverfahren“). Hier ist wiederum ein Unterlassungsanspruch vorgesehen, der die Verbreitung von Inhalten, welche die Persönlichkeitsrechte verletzen, in breit zugänglichen Netzwerken und Messenger-Diensten rasch verhindern soll. Dies bewirkt die Entfernung des Inhaltes und eine weitere Verbreitung. Weiters bewahrt es das Opfer vor weiteren wortgleichen oder sinngemäßen Postings. Es wird darauf hingewiesen, dass in § 20 ABGB ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch vorgeschlagen wird. Konsequenterweise müsste dann in der ZPO auch von einem Unterlassungs- und Beseitigungsauftrag die Rede sein.

Da nun ein Antrag auf Unterlassung erhoben werden kann und der Gegenseite dann folglich ein Unterlassungsauftrag zugestellt wird, wird hier dringlichst auf die Notwendigkeit eines Rechtsbeistandes für minderjährige NutzerInnen ersucht.

Minderjährige NutzerInnen benötigen zur Antragstellung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Pflegergerichts. Die Interessen von Kindern und deren gesetzlichen Vertreter können aber durchaus unterschiedlich sein. Es wäre daher erforderlich **mündige Minderjährige** in den gegenständlichen Angelegenheiten **mit der nötigen Prozessfähigkeit** einschließlich der Möglichkeit einer Antragstellung auf Verfahrenshilfe im Hinblick auf dieses höchstpersönliche Recht auszustatten.

Gerichtsgebührengesetz: Für minderjährige NutzerInnen soll die Rechtsdurchsetzung mit keinen Kosten verbunden sein, weshalb die Kijas anregen auf Gerichtsgebühren bei Minderjährigen zu verzichten.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (KoPIG)
--

§ 3 KoPIG:

Melde- und Überprüfungsverfahren

Ausdrücklich begrüßt wird die Einrichtung eines effektiven und transparenten Meldeverfahrens für den Umgang mit behauptetem rechtswidrigen Inhalt. Vor allem die leicht und ständig erreichbare Meldemöglichkeit, die Prüfungspflicht bei konkreten Meldungen, sowie die allfällige unverzügliche Löschung des rechtswidrigen Inhalts werden als wichtige Maßnahmen angesehen, um Minderjährige als NutzerInnen vor Hass im Netz zu schützen. Auch die Verankerung der Informationspflichten des Plattformbetreibers gegenüber den NutzerInnen ist positiv zu bewerten.

Insbesondere die Überprüfbarkeit der Beschwerden wegen angeblich ungerechtfertigter oder mangelnder Löschung gewährleistet zusätzlich den Schutz der NutzerInnen. In den

Erläuterungen zu diesem Entwurf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese über all dies zu informieren sind und dass zusätzlich auf den Plattformen die Meldemöglichkeit transparent anzuführen ist. Aus der Sicht der Kijas muss dies jedenfalls auch jugendgerecht ausgestaltet werden, zumal Minderjährige auf vielen Plattformen aktiv sind.

§ 7 KoPIG:

Beschwerdeverfahren

Laut Entwurf wird in § 7 KoPIG ein Beschwerdeverfahren vorgesehen, das die Prüfung von Beschwerden über die Unzulänglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Meldefunktion oder des plattforminternen Überprüfungssystems beinhaltet. Vorgesehen ist dieses Verfahren, um außergerichtlich zwischen den Parteien vermitteln zu können und für alle eine passende Lösung zu finden. Weiters soll dieses Verfahren dazu dienen, nicht alle Streitigkeiten vor den Gerichten führen zu müssen.

Zum einen ist es lobenswert, dass auf die Durchsetzung der Meldungen und eine friedliche Streitbeilegung abgezielt wird. Andererseits scheint es aber nicht im Einklang mit einer raschen Entfernung des gesetzwidrigen Inhalts zu stehen, zumal die NutzerInnen erst dann vom Beschwerdeverfahren nach § 7 KoPIG profitieren können, wenn das vorangegangene Überprüfungsverfahren bzw. die Kontaktaufnahme zum Diensteanbieter erfolglos war. Auch in diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in Bezug auf minderjährige NutzerInnen eine besondere Sorgfaltspflicht der Diensteanbieter in punkto Informationspflichten und Schnelligkeit einer Lösung besteht. Dadurch, dass vorerst außergerichtlich eine Lösung gefunden werden soll, fehlt es an der Anleitungspflicht der Richterschaft und liegt es am Diensteanbieter, NutzerInnen so gut wie möglich zu informieren.

Auch wenn die Nicht-Einhaltung der Pflichten des Diensteanbieters und des verantwortlichen Beauftragten mit Geldbußen bzw. Geldstrafen sanktioniert sind, gilt das noch nicht als Garantie dafür, dass diese ihrer Informationspflicht tatsächlich nachkommen. Die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde und eines Aufsichtsverfahrens gewährleisten zwar, dass schlussendlich darauf abgezielt wird, dass die Diensteanbieter und der verantwortliche Beauftragte die gesetzlichen Regelungen zu befolgen haben, doch geht es hier um die Zeit, in welcher der gesetzeswidrige Inhalt noch auf der Plattform kursiert und mehreren Personen zugänglich ist.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

§§ 107c, 120a und 283 Abs 1 Z 2 StGB:

Gesetzesänderungen und neuer Straftatbestand „Upskirting“

Bei den Gesetzesänderungen der §§ 107c („Cybermobbing“) und 283 Abs 1 Z 2 StGB („Verhetzung“) haben die Kijas keine Einwendungen. Vielmehr wird es sehr begrüßt, dass laut Entwurf § 107c StGB dahingehend geändert wird, dass nun bereits das erstmalige Veröffentlichen strafbar ist. Diese neue Regelung schützt die minderjährigen NutzerInnen insbesondere vor weiteren psychisch belastenden Angriffen.

Der **neue Tatbestand „Upskirting“** im **§ 120a StGB** folgt dem deutschen Recht und erklärt absichtlich gemachte Bildaufnahmen von geschützten Körperstellen (bspw. Genitalien) sowie von Körperstellen, die durch eine Oberbekleidung von Blicken Fremder geschützt sein sollen, und deren Verbreitung für strafbar. Es wird sehr begrüßt, dass jetzt ein gesetzlicher Schutz vorgesehen ist.

§§ 33a MedienG:

Antragsrecht des Arbeits- bzw. Dienstgebers

Hier verweisen wir auf die bereits in § 20 Abs 2 ABGB erwähnten Einwendungen, wobei zu betonen ist, dass auf die Bedürfnisse der jungen Lehrlinge eingegangen werden muss und somit das Einverständnis jedenfalls für diese Gruppe einzuholen wäre.

§ 41 Abs 8 MedienG:

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Bislang war die Prozessbegleitung medienrechtlich nicht vorgesehen und soll diese Lücke nun geschlossen werden. Diese Gesetzesänderung wird begrüßt, da es genau bei Hass-im-Netz-Delikten darauf ankommt, den Betroffenen die aufgrund des rechtswidrigen Inhalts zugefügten seelischen Schmerzen zu nehmen, sie auf den Prozess vorzubereiten und ihnen juristischen Rat geben zu können. Angeregt wird hierbei, dass Minderjährigen diese Unterstützung jedoch nicht nur auf Verlangen, sondern immer beigegeben wird.

§ 66b StPO:

Opferschutzrecht – Prozessbegleitung

Die Neuregelung und **Erweiterung der Prozessbegleitung auf bestimmte Opfer wie minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum oder Opfer von „Hass im Netz-Delikten“** sind besonders **positiv** hervorzuheben. Damit ist die psychosoziale Unterstützung von Opfern von Hass im Netz ebenso gewährleistet wie die tatsächliche Verfolgung von virtuellen Übergriffen durch die juristische Prozessbegleitung. So kann die Angst vor Überforderung bei der Rechtsdurchsetzung und das Kostenrisiko abgebaut werden.

Die Einschränkung, dass Prozessbegleitung nur auf Verlangen gewährt wird, wenn es zur Wahrung prozessualer Rechte unter Bedachtnahme auf die persönliche Betroffenheit des Opfers notwendig ist, könnte aus der Sicht der Kijas bei Minderjährigen wegfallen. Minderjährigen Opfern sollten immer die Unterstützung zustehen, die sie brauchen.

§§ 390 Abs 1, 390a und 393 Abs 4a StPO:

Kostenrisiko

Positiv hervorzuheben ist die Regelung, dass sowohl für das Haupt- als auch für das Rechtsmittelverfahren betreffend der üblen Nachrede gemäß § 111 StGB und Beleidigung gemäß § 115 StGB die Kosten der Bund zu tragen hat. Kritisch zu betrachten ist jedoch die Kostentragung der Anwaltskosten durch den Angeklagten/die Angeklagte, wenn kein Schuldspruch ergeht. Es ist darauf hinzuweisen, dass Minderjährigen als auch jungen Erwachsenen, solche Kosten nicht zugemutet werden können, zumal diese in den meisten Fällen noch nicht über die finanziellen Mittel verfügen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen die Tatsache, dass dem Thema Hass im Netz künftig noch wirksamer mit rechtlichen Möglichkeiten begegnet werden kann als bisher. Sinn und Zweck dieser Hass-im-Netz-Verfahren ist die rasche Erledigung sowie die Herabsenkung des finanziellen Risikos (in vielen Fällen die Hemmschwelle zur Klagshebung). Wenn Minderjährige und junge Erwachsene von diesen Gesetzen geschützt werden sollen, ist von Kosten der Rechtsverteidigung oder des Gerichts abzusehen (das heißt Verfahrenshilfe soll regelmäßig gewährt werden). Da insbesondere für minderjährige NutzerInnen noch einige offene Fragen zu klären sind, regen die Kijas eine Evaluierung der Gesetzesvorhaben nach einem Jahr an.

Um für die Lebensrealitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Veränderung zu erreichen, braucht es aber dringend Begleitmaßnahmen wie **Informationskampagnen, Beratungs-**

und Rechtsvertretungsangebote. Denn der Kampf gegen Hass im Netz muss für Minderjährige leicht verständlich, leicht zugänglich und ohne Kostenrisiken möglich sein.

Für die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften

Mag.^a Elisabeth Harasser
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Tirol

Mag. Ercan Nik Nafs
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Wien

